

Sitzung vom 27. Juni 2012

674. Anfrage (Umsetzung der Städte-Initiative im Kanton Zürich)

Kantonsrätin Michèle Bättig, Zürich, hat am 23. April 2012 folgende Anfrage eingereicht:

Am 4. September 2011 hat die Stadtzürcher Stimmbevölkerung die Städte-Initiative angenommen. Die Städte-Initiative Zürich fordert, dass der Anteil des ÖV, Fuss- und Veloverkehrs am gesamten Verkehr in den nächsten zehn Jahren um 10 Prozentpunkte erhöht wird.

Ein Schwerpunkt liegt dabei auf den fehlenden Tangentialverbindungen. Wer heute mit dem ÖV beispielsweise vom Limmat- ins Glatttal oder vom Konaueramt ins Limmattal reist, muss den Umweg über den Hauptbahnhof nehmen. Die direkten ÖV-Verbindungen zwischen den Wachstumsgebieten Zürich Nord, Zürich West und Zürich Süd sollen verbessert werden. Einen weiteren Schwerpunkt stellt der Ausbau eines sicheren und attraktiven Velowegnetz dar: Die Städte-Initiative fordert ein durchgehendes Veloroutennetz entlang der Hauptstrassen.

Für die Umsetzung der Städte-Initiative ist die Stadt Zürich auf die Mithilfe des Kantons angewiesen. In diesem Zusammenhang stellen wir dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Wie gedenkt der Kanton Zürich die Ziele der Städte-Initiative in seinem Gesamtverkehrskonzept zu integrieren?
2. Hat der Kanton Zürich geplant, parallel zur Eröffnung der Durchmesselinie flankierende Massnahmen zu ergreifen, um möglichst viel Autoverkehr auf die S-Bahn umzulagern? Falls ja, welche Art von flankierenden Massnahmen, zu welchem Zeitpunkt, an welchem Ort?
3. Hat der Kanton Zürich bereits Massnahmen geplant, um das Veloroutennetz entlang der Kantonsstrassen durchgehend auszubauen? Falls ja, welche Art von Massnahmen, mit welchem Zeitplan? Falls nein, gedenkt er dies in absehbarer Zeit zu tun?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Michèle Bättig, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Städte-Initiative sieht als angenommene Volksinitiative die Ergänzung der Gemeindeordnung der Stadt Zürich mit verschiedenen verkehrspolitischen Zielsetzungen vor (Art. 2^{ter} und Übergangsbestim-

mungen). Kommunales Recht vermag keine Verpflichtungen für den Kanton zu begründen. Dieser berücksichtigt es bei der Erfüllung seiner Aufgaben, soweit es seinem eigenen Recht und den übrigen Vorgaben nicht widerspricht. Die Änderung der Gemeindeordnung infolge der Annahme der Städte-Initiative ist gemäss der Amtlichen Sammlung der Stadt Zürich noch nicht erfolgt. Um Rechtswirkung zu erlangen, sind Gemeindeordnungen und ihre Änderungen nach §41 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (LS 131.1) vom Regierungsrat zu genehmigen.

Zu Frage 1:

Das Gesamtverkehrskonzept legt die übergeordneten verkehrspolitischen und -planerischen Zielsetzungen des Regierungsrates für den Kanton fest. Zielsetzungen einzelner Städte und Gemeinden werden darin nicht abgebildet. Der Regierungsrat wird daher die mit der Städte-Initiative beschlossenen Ziele der Stadt Zürich nicht in das Gesamtverkehrskonzept aufnehmen. Die grundsätzliche Zielsetzung der Städte-Initiative, in städtischen Gebieten einen besonders hohen Anteil des öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen zu erreichen, entspricht indessen den Zielsetzungen des Gesamtverkehrskonzepts und deckt sich überdies mit der Gesamtverkehrsstrategie im kantonalen Richtplan.

Zu Frage 2:

Die Durchmesserlinie dient dem weiteren Ausbau der Zürcher S-Bahn im Rahmen der 4. Teilergänzung sowie dem Fernverkehr. Das verbesserte Angebot wird dazu beitragen, die Kapazitätsengpässe im öV abzubauen, und dadurch eine weitere Steigerung der Attraktivität der S-Bahn bewirken. Es sind keine flankierenden Massnahmen geplant.

Zu Frage 3:

Planung und Bereitstellung von Velorouten in der Stadt Zürich fallen in die Zuständigkeit der städtischen Behörden (§43 Strassengesetz [LS 722.1]). Es entspricht jedoch dem Gesamtverkehrskonzept und den Vorgaben des kantonalen Richtplans, dass der nichtmotorisierte Verkehr in dicht besiedelten Räumen einen bedeutenden Teil des Verkehrsaufkommens übernehmen soll.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi